

Aus der Arbeit des Fachausschusses Persönliche Schutzausrüstungen (PSA)

Die Sachgebiete 1 bis 13 des Fachausschusses
„Persönliche Schutzausrüstungen“ (FA „PSA“) informieren:

BG-Regeln und mehr (Teil 3/3)

Die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz zu gewährleisten, ist eine der wichtigsten Aufgaben aller gewerblichen Berufsgenossenschaften. Hierzu gehört neben der Vermeidung von Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren auch die Vermeidung von Berufskrankheiten und Wegeunfällen. Um diese Aufgaben wahrzunehmen, wurden bei der Berufsgenossenschaftlichen Zentrale für Sicherheit und Gesundheit (BGZ) beim Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V. (HVBG) Fachausschüsse eingerichtet. Einer dieser Fachausschüsse ist der Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ (www.hvbg.de/psa). In dem nachfolgenden Artikel werden die wichtigsten Ziele und Aufgaben der insgesamt 13 Sachgebiete erläutert sowie die aktuellen Adressen, Daten und Ansprechpartner mitgeteilt.

(Fortsetzung aus Ausgabe 4/06)

Sachgebiet 09 „Gehörschutz“

Das Sachgebiet „Gehörschutz“ des Fachausschusses „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist u. a. für Einsatz und Auswahl von Gehörschutzmitteln zum Einsatz in Lärmbereichen zuständig.

Diese Arbeitsgebiete ergeben sich aus der Praxis, da durch das Auftreten von Dauerlärm oder Impulslärm die zeitweilige oder ständige Benutzung von Gehörschutz bei Wahrung der Sprach- und Signalverständlichkeit erforderlich ist.

Weitere Tätigkeitsbereiche sind:

- ▶ Kapselgehörschutz,
- ▶ Gehörschutzstöpsel,
- ▶ Otoplastiken sowie
- ▶ Kombinationen mit anderen Persönlichen Schutzausrüstungen, insbesondere am Helm befestigte Gehörschutz-Kapseln.

Die Gehörschützer sind entsprechend ihren physikalischen Eigenschaften (z. B. Schalldämmung) und den ergonomischen Randbedingungen (z. B. Tragekomfort) einzusetzen. Probleme durch veränderte Sprach- und Signalthörbarkeit beim Tragen von Gehörschutz werden berücksichtigt.

Die Mitarbeiter des Sachgebietes erarbeiten für den Gehörschutzbereich die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke, wie z. B. die BG-Regel „Regeln für den Einsatz von Gehörschützern“ (BGR 194), geben die notwendigen Erläuterungen und beraten Hersteller und Benutzer. Darüber hinaus sind sie an der nationalen und internationalen Normung und an der Zertifizierung von Gehörschutzstöpseln beteiligt.

Ihr Ansprechpartner:

Obmann des SG „Gehörschutz“

Dipl.-Phys. Peter Sickert
Süddeutsche Metall-BG
Weinmarkt 9–11, 90403 Nürnberg
Tel. (Durchwahl): (0911) 2347 - 253
Tel. (Zentrale): (0911) 2347 - 0
Fax: (0911) 2347 - 152
E-Mail: P.SICKERT@BGM-S.de

Sachgebiet 10 „Schutznetze“

Das Sachgebiet „Schutznetze“ im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist für „Schutznetze“ zuständig, die in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft zum Einsatz kommen. Schutznetze fallen *nicht* unter die Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit (89/686/EWG).

Folgende Schutznetzarten werden unterschieden:

- ▶ horizontal gespannte Schutznetze (z. B. unter Hallendächern),
- ▶ vertikal gespannte Schutznetze (z. B. als Schutzwände in Fassadengerüsten).

Im Sachgebiet werden Fragen zur Herstellung der Schutznetze einschließlich der Zubehörteile sowie zur sachgerechten Montage und der Ausbildung der Netzmonteure behandelt.

Für den Bereich „vertikal gespannte Schutznetze und Arbeitsplattformnetze“ und „Arbeitsplattformnetze“ werden die Vorschläge und Anregungen des Sachgebietes mit dem Sachgebiet „Bauarbeiten und Gerüste“ im Fachausschuss „Bau“ abgestimmt.

Die Mitarbeiter des Sachgebietes erarbeiten weiterhin berufsgenossenschaftliche Regelwerke, z. B. die BG-Regel „Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit – Einsatz von Schutznetzen“ (BGR 179), geben die notwendigen Erläuterungen und beraten Hersteller sowie Benutzer.

Darüber hinaus sind Mitarbeiter an der nationalen und europäischen Normung und an der Zertifizierung von Schutznetzen beteiligt.

Ihr Ansprechpartner:

Obmann des SG „Schutznetze“

Dipl.-Ing. Thomas Glaser
Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
Prävention
Servicecenter Arbeits- und
Gesundheitsschutz
Viktoriastr. 21, 42115 Wuppertal
Tel. (Durchwahl): (0202) 398 - 1334
Tel. (Zentrale): (0231) 398 - 0
Fax: (01805) 00379423710
E-Mail: thomas.glaser@bgbau.de

Sachgebiet 11

„Personen-Notsignal-Anlagen“

Das Sachgebiet „Personen-Notsignal-Anlagen“ (PNA) im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist für PNA zuständig. PNA fallen *nicht* unter die „Richtlinie des Rates vom 30. November 1989 über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen durch Arbeitnehmer bei der Arbeit (89/686/EWG)!

Personen-Notsignal-Anlagen werden überwiegend zur Überwachung von ortsgebundenen und ortsungebundenen Einzelarbeitsplätzen mit erhöhter oder besonderer Gefährdung eingesetzt. Sie bestehen im Regelfall aus tragbaren Personen-Notsignal-Geräten (Signalgeber) in Verbindung mit einer Empfangszentrale. Mit den an Personen zu tragenden Signalgebern kann im Notfall sowohl willensabhängig als auch willensunabhängig in der Empfangszentrale Personalarman ausgelöst werden.

In dem Sachgebiet werden die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke für PNA erarbeitet; hierzu zählt insbesondere die BG-Regel „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“ (BGR 139). Diese BGR enthält im Hinblick auf die Gefährdungsbeurteilung auch ein konkretes Berechnungsschema zur Entscheidungsfindung, ob der Einsatz von PNA zulässig ist oder nicht.

Darüber hinaus werden Beratungen bei Herstellern und Benutzern durchgeführt. Außerdem sind Mitarbeiter des Sachgebietes an der Normung von drahtlosen Personen-Notsignal-Anlagen beteiligt (VDE V 0825 Teil 1).

Ihr Ansprechpartner:

Obfrau des SG „Personen-Notsignal-Anlagen“

Dipl.-Ing. Ute Schneider

BGFE Berufsgenossenschaft der
Feinmechanik und Elektrotechnik
Prüflabor Dresden
Stübelallee 49c, 01309 Dresden
Tel. (Durchwahl): (0351) 3148 - 3328
Fax: (0351) 3148 - 3309
E-Mail: schneider.ute@bgfe.de

Sachgebiet 12 „Hautschutz“

Das Sachgebiet „Hautschutz“ im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist für Hautschutzmittel zuständig, die auf die Haut aufgetragen werden. Schutzhandschuhe sind dem Sachgebiet „Schutzkleidung“ im FA „PSA“ zugeordnet. Durch die Verwendung von Hautschutzmitteln, die vor einer hautbelastenden Tätigkeit auf die Haut aufgetragen werden, soll u. a. erreicht werden, dass trotz der Belastung der Haut die natürliche Barrierefunktion der Haut erhalten bleibt.

Die Mitarbeiter des Sachgebietes erarbeiten die berufsgenossenschaftlichen Regelwerke für Hautschutz, geben die notwendigen Erläuterungen, beraten Hersteller sowie Benutzer und sind in Forschungsprojekte eingebunden. Die BG-Regel „Benutzung von Hautschutz“ (BGR 197) enthält sowohl Hinweise zur Auswahl als auch zur Eignung von Hautschutz; eine Orientierungshilfe für das Erstellen eines Hautschutzplanes ist ebenfalls enthalten.

Ihr Ansprechpartner:

Obmann des SG „Hautschutz“

Dr. Peter Kleesz

BG Nahrungsmittel und Gaststätten
Dynamostr. 7–11, 68165 Mannheim
Tel. (Durchwahl): (0621) 4456 - 3637
Fax: (0621) 4456 - 3118
E-Mail: peter.kleesz@bgn.de

Sachgebiet 13 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Ertrinken“

Das Sachgebiet „PSA gegen Ertrinken“ im Fachausschuss „Persönliche Schutzausrüstungen“ ist für „Persönliche Schutz-

ausrüstung gegen Ertrinken“ zuständig. Die Arbeiten im Sachgebiet stützen sich hierbei auf die entsprechenden EG-Richtlinien, die nationalen Regelungen, wie das Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) sowie die einschlägigen BG-Vorschriften und BG-Regeln. Zurzeit werden folgende Fachgebiete bearbeitet:

- ▶ Schwimmhilfe 50 N nach DIN EN 393
- ▶ Zubehörteil nach DIN EN 394
- ▶ Rettungsweste 100 N nach DIN EN 395
- ▶ Rettungsweste 150 N nach DIN EN 396
- ▶ Rettungsweste 275 N nach DIN EN 399
- ▶ Decksharness nach DIN EN 1095
- ▶ Immersion suits
 - Constant wear suit nach DIN EN ISO 15027-1
 - Abandonment suit nach DIN EN ISO 15027-2
 - Testverfahren nach DIN EN ISO 15027-3

- ▶ Personal Floatation device nach DIN EN ISO 12402 Teil 1–10 als Ersatz für EN 393-396 + EW 399 z. Z. im Verfahren

- ▶ PSA gegen Ertrinken gemäß Richtlinie 89/686 EWG unter Berücksichtigung gesondert vereinbarter Prüfbedingungen

Die Mitarbeiter des Sachgebietes erarbeiten die BG-Regel „Einsatz von PSA gegen Ertrinken“ (C BGR 201), erläutern Fachfragen und beraten Hersteller und Benutzer. Darüber hinaus sind sie in der nationalen, europäischen und internationalen Normung sowie der Prüfung und Zertifizierung der „Persönlichen Schutzausrüstung gegen Ertrinken“ tätig.

Die Bearbeitung dieser umfassenden Aufgaben des Sachgebietes soll mit dazu beitragen, den größtmöglichen Schutz der Unternehmer und Beschäftigten bezüglich der Persönlichen Schutzausrüstungen zu erreichen und Kriterien und Grundlagen für die Verbesserung der Tragefreundlichkeit, dieser Schutzausrüstungen zu definieren.

Ergonomische Gesichtspunkte stehen hierbei im Vordergrund; denn erst die optimale, körpergerechte und moderne Ausrüstung bietet den Schutz, der für die Sicherheit der Benutzer notwendig ist.

Ihr Ansprechpartner:

Obmann des SG „PSA gegen Ertrinken“

Dipl.-Ing. Rolf Popp

Berufsgenossenschaft für
Fahrzeughaltungen
Präventionsabteilung
Frankenweg 2, 56337 Eitelborn
Tel. (Durchwahl): (02620) 8683
Fax: (02620) 954706
E-Mail: rpopp@bgf.de



**###
1/3 hoch
SW
(Stand bitte
beibehalten!)
DU folgt**